

Satzung

des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.

Neufassung vom 15.05.2004

mit Änderungen vom 28.05.2005 und 12.05.2007

§§	Inhalt	Seite
1	Name, Sitz, Bereich	2
2	Zweck und Aufgaben	2
3	Mitgliedschaft	3
3a	Mitgliedschaft in besonderen Fällen	4
4	Organe	4
5	Mitgliederversammlung	4
6	Kreisverbandsvorsitzendentag	6
7	Der erweiterte Vorstand	7
8	Der Vorstand	8
9	Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen	8
10	Geschäftsjahr	9
11	Änderung des Zwecks, Auflösung	9
12	Satzungsänderung	9
13	Inkrafttreten	9

SATZUNG

des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Bereich

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V., nachstehend nur „Landesverband“ genannt, ist ein im Vereinsregister des
Amtsgerichts Pinneberg – VR 1330 PI –
eingetragener Verein.

Er führt den Namen:

„Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.“

Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Der Sitz des Landesverbandes befindet sich in Ellerhoop, Kreis Pinneberg

Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. – gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen –.

Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch die Förderung der Verbundenheit mit der Natur, der Umwelt und dem Landschaftsschutz. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Landesverbandes sollen vor allem dienen:

- a) Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- b) Fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere in Fragen des Umweltschutzes, der ökologischen Gartenbewirtschaftung und der Vereinsführung,
- c) Die Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für die Bedeutung der Kleingärten auch als öffentliches Grün, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Die Förderung sozialer Gemeinschaften unter Einbeziehung von Familien,

Alleinerziehenden, Jugendlichen, Senioren, Behinderten, sozial Benachteiligten und Ausländern unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesbundes.
3. Der Landesverband darf keine Personen oder Institutionen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder Kreisverband der Kleingärtner im Lande Schleswig-Holstein werden, in dem örtliche Vereine von Kleingärtnern und sonstige kleingärtnerisch tätige Vereine zusammengeschlossen sind, künftig nur „Kreisverband“ genannt.
2. Die dem Landesverband als Mitglieder angeschlossenen Kreisverbände sind selbst verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß auch die ihnen angehörenden Kleingärtnervereine ihre Geschäfte gemäß § 2 dieser Satzung zu führen haben; das gilt auch für die assoziierten Vereine (§ 3a).
Sie sind ferner verpflichtet,
 - a) den Landesverband über die Namen und Postanschriften ihrer Vorstandsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Kleingärtnervereine auf dem Laufenden zu halten,
 - b) in ihren Satzungen den Satz „Der Kreisverein bzw. Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.“ zu führen,
 - c) ins Vereinsregister eingetragen zu sein und die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit zu besitzen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß:
 - a) Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung muß schriftlich nebst Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Austrittsbeschluß bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand des Landesverbandes vorliegen.
 - b) Dem Landesverbandes ist durch Einladung mit mindestens 14tägiger Frist Gelegenheit zu geben, in der über den Austritt beschlußfassenden Versammlung Stellung zu nehmen.
 - c) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom erweiterten Landesverbandsvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Landesverbandes, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des erweiterten Landesverbandsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Landesverbandes.

§ 3a **Mitgliedschaft in besonderen Fällen**

1. Besteht in einem Stadt-/Landkreis kein Kreisverband, der Mitglied des Landesverbandes ist bzw. aus diesem ausgetreten ist, so kann ein Verein dieses Kreisgebietes (-verbandes) bis zum Eintritt dieses Kreisverbandes, nach einer Wartefrist von zwei Jahren, direkt assoziiertes Mitglied des Landesverbandes werden. Sind seit dem Austritt des Kreisverbandes zwei Jahre verstrichen, kann ein Verein assoziiertes Mitglied werden, ohne daß es einer Wartezeit bedarf.
2. Werden mehrere Vereine dieses Kreisgebietes (-verbandes) Mitglied im o.g. Sinne, haben sie als Ansprechpartner und zur Vertretung gegenüber dem Landesverbandes mindestens eine Arbeitsgemeinschaft mit einem Vorstand zu bilden bzw. einen Sprecher zu benennen.
3. Die assoziierten Vereine haben als Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Kreisverband.

§ 4 **Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung - § 5 -,
- b) der Kreisverbandsvorsitzendentag - § 6 -,
- c) der erweiterte Vorstand - § 7 - ,
- d) der Vorstand - § 8 -.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorsitzendentages gem. § 6 der LV-Satzung, nämlich:

- a) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
- b) den Mitgliedern des erweiterten Landesverbandsvorstandes - § 7 -,
- c) den Rechnungsprüfern - § 9 – und
- d) den Delegierten der Mitgliederverbände (Vertreter der einzelnen Kreisverbände);
- e) Die assoziierten Vereine eines Kreisgebietes wählen aus ihren Reihen entsprechend dem Schlüssel § 5 Absatz 1f ihre Delegierten.

Jeder Kreisverband entsendet grundsätzlich **e i n e n** Delegierten.

Darüber hinaus ist für jeweils 500 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu entsenden.

Übersteigt die Restzahl der Mitglieder die Mitgliederzahl von 250, so steht dem Mitgliedsverband ein weiterer Vertreter zu. Unter 250 wird **abgerundet**, ab 250 **aufgerundet**.

Hat ein Mitgliedsverband **n i c h t** die Mindestzahl von 250 Mitgliedern, so steht

ihm dennoch ein Vertreter zu.

Maßgebend für die Zahl der zu entsendenden Delegierten ist die im Vorjahr mit dem Landesverband beitragsmäßig abgerechnete Mitgliederzahl.

Jeder Vertreter/Delegierter hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2. Alljährlich findet, und zwar in der Regel im Mai, die Jahresmitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ergeht durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Außerdem können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung muß erfolgen, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand des Landesverbandes, wenn mindestens ein Fünftel der angeschlossenen Mitgliederverbände dieses schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung beantragt. Zur Teilnahme an den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Es kann jedoch die Einladefrist auf 14 Tage verkürzt werden.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Bestellung der Wahl- und Mandatsprüfungskommission,
- b) Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitgliederversammlung,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie von Prüfungsberichten des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Beschlussfassung
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Voranschlages mit Festsetzung des Jahresbeitrages, der die Beiträge für die übergeordneten Organisationen enthalten muß, und Umlagen.
- g) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ersatzrechnungsprüfers,
- h) Wahl von Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
- i) Beschluß der Aufnahme von Darlehen durch den Landesverband und Übernahme von Bürgschaften,
- j) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder einer vom erweiterten Vorstand abgelehnten Bewerbung um Mitgliedschaft,
- k) Satzungsänderung,
- l) Austritt aus und Eintritt in die Dachorganisation, den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
- m) Anlage und Veräußerung des Vermögens des Landesverbandes, sofern die Beträge von 2.600 Euro überschritten werden,
- n) Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen,
- o) Genehmigung von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 3.

4. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde

5. Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.

Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und für den Ausschluß von Landesverbands-Mitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen, während zu den übrigen Beschlüssen nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich ist.

6. Anträge für die Mitgliederversammlungen aus den Kreisen der Mitglieder (§ 3 Nr. 1 und § 3a) sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Landesverbandsvorstand einzureichen; verspätete Anträge bedürfen in der Versammlung der Unterstützung von einem Fünftel der angegebenen Stimmen.

7. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein vom erweiterten Vorstand als Protokollführer zu bestellendes Mitglied des erweiterten Vorstandes, eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis erkennbar sein. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Rechnungsprüfern und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände binnen 6 Wochen zu übersenden; an Letztere zugleich in ausreichender Stückzahl zur Weiterleitung an die Delegierten gem. § 5 Nr. 1f).

8. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Landesverbandes verbindlich.

9. Gegen Versammlungsniederschriften, die gem. § 5 Absatz 7 zugesandt werden, kann innerhalb von 28 Tagen, gerechnet vom Absendetag (Poststempel) an, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist innerhalb der gesetzten Einspruchsfrist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Kreisverbandsvorsitzendentag

1. Der Kreisverbandsvorsitzendentag besteht aus den Vorsitzenden der dem Landesverband angeschlossenen Kreisverbände und den Sprechern der assoziierten Vereine (§ 3a), den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes - § 7 – und den Rechnungsprüfern sowie dem Ersatzrechnungsprüfer (§ 9 Absatz 3).

2. Der Kreisverbandsvorsitzendentag ist vom Vorsitzenden des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Bedarf einzuberufen und wird von ihm geleitet. Einmal im Geschäftsjahr muß er einberufen werden und zwar mindestens 6 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung. Wegen der Einberufung im übrigen gilt § 5 Nr. 2.

3. Der Kreisverbandsvorsitzendentag hat das Recht, alle Beschlüsse zu fassen, deren Beschlußfassung satzungsgemäß der Jahresmitgliederversammlung obliegen, wenn deren sofortige Erledigung keinen Aufschub zuläßt. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; § 5 Nr. 3 o) ist zu beachten.

4. Der Kreisverbandsvorsitzendentag hat den Voranschlag vorläufig zu genehmigen (s. § 9 Absatz 2).

5. Ferner hat er das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen.

6. Der Kreisverbandsvorsitzendentag ist beschlußfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen

wurde. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Hinsichtlich der Versammlungsniederschriften gilt § 6 Nr. 8 und 10 analog; Empfänger der Versammlungsniederschriften sind die Mitglieder des Kreisverbandsvorsitzendentages.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8) und fünf Beisitzern.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluß der Jahresmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen vorzeitig abberufen werden. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist für den Rest der Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden, deren Beschlüsse dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung als Empfehlung zugeleitet werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist eine kommissarische Einsetzung eines Ausschusses durch den erweiterten Vorstand möglich.
Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Mitarbeiter (Landesverbandsfachberater, Mitarbeiter/innen) mit beratender Stimme geladen werden.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die besonderen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Arbeitsversäumnisse werden erstattet. Dem Landesverbands-Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und dem Rechnungsführer kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
5. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Beschluß über die Aufnahme von Landesverbandsmitgliedern,
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr,
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Jahresrechnung.
6. Der erweiterte Vorstand ist möglichst alle drei Monate, im übrigen nach Bedarf und ferner von mindestens drei seiner Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstag vom Vorsitzenden des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage begrenzt werden. Über die Sitzung hat der Schriftführer oder die Landesverbands-Sekretärin als Protokollführerin eine Niederschrift zu fertigen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Niederschrift gilt § 5 Absatz 7 und 9; die Fristen werden auf 14 Tage festgesetzt. Empfänger der Sitzungsniederschriften sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Landesverbands-Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, und dem Rechnungsführer.

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet ein Vorstandsmitglied - in der Reihenfolge: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer – aus.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, ist für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus hat der dem erweiterten Vorstand möglichst alle drei Monate zu berichten.

3. Der Landesverbands-Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Versammlungen und Sitzungen und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Für die Einberufung des Vorstandes und für die Niederschriften gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

4. Der Vorstand ist berechtigt zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

§ 9

Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen

Das Mitglied zahlt vierteljährlich im voraus – am 1. des Quartals – an den Landesverband ein Viertel des Jahresbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge errechnen sich aus der Zahl der den Verbänden im Kreisgebiet angehörenden Vereine und ihren Mitgliedern.

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Kreisverbände und die assoziierten Vereine melden den Mitgliederstand der dem Kreisverband angehörenden Vereine nach dem Stand 01. Januar des laufenden Jahres. Entsprechend dieses Mitgliederstandes wird der Beitrag des laufenden Kalenderjahres berechnet.

Bei Einnahmen und Auszahlungen bis zu 200 Euro einschließlich genügen die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Buchhalters oder des beauftragten Landesverbandsmitarbeiters.

Mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen Voranschlag aufzustellen, der darstellt, wie die Ausgaben durch zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden. Dieser Voranschlag ist durch den Kreisverbandsvorsitzendentag vorläufig zu genehmigen. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen im laufenden Jahr an anderen Stellen ausgeglichen werden können, der vorläufigen Genehmigung des erweiterten Vorstandes, andernfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

3. Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer (§ 5 Absatz 3g) auf ein Jahr gewählt. Diese haben jährlich zwei Buch- und Kassenprüfungen und außerdem mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Nach Bedarf können auch besondere Prüfungen durchgeführt werden. Sie haben auch die Inkassokonten für die durchlaufenden Beträge (Versicherungen pp.) zu prüfen.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern, dem Landesverbands-Vorsitzenden und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11
Änderung des Zweckes, Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Landesverbandes sowie seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Bundesverband der Gartenfreunde e.V. zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu überweisen.

§ 12
Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen und steuerlichen oder organisatorischen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde lt. Beschluß der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in Fehmarn neu gefaßt.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Vorstand

Uwe Firsching
Landesverbands-
Vorsitzender

Margret Bestmann
stellv. Landesverbands –Vorsitzende
und Schriftführerin

Jürgen Schröder
Landesverbands-
Rechnungsführer